

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Austria Card Plastikkarten und Ausweissysteme Gesellschaft m.b.H.

## I. Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäfte, in denen Austria Card Plastikkarten und Ausweissysteme Gesellschaft m.b.H. (nachstehend Auftraggeber = AG genannt) als Empfänger von Lieferungen und Leistungen (nachstehend Auftrag genannt) auftritt. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten (nachstehend Auftragnehmer = AN genannt) sind, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nur nach schriftlicher Anerkennung durch den AG verbindlich. Alle Änderungen, Leistungsergänzungen und Nebenarbeiten bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung und sind nur für den Einzelvertrag bindend.

## II. Angebot

Angebote, Kostenvoranschläge, Beratungen, Prüfnachweise etc. des AN sind für den AG kostenlos.

Der AN hat sich vor Angebotslegung über alle Details, welche die Ausführung des Auftrages beeinflussen können, ausreichend zu informieren und sowohl Menge als auch Beschaffenheit auf die Anfrage abzustimmen. Mit der Angebotslegung erklärt der AN eigenverantwortlich alle ihm übergebenen Angaben und Unterlagen geprüft zu haben. Angebote und Kostenvoranschläge gelten als verbindlich im Sinne von §1170a Abs 1 ABGB.

Der AN ist an sein Angebot bis zum Beginn der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist mindestens aber 6

Monate ab Ende der Angebotsfrist, bei nicht bestehen einer Angebotsfrist ab Zugang des Angebotes beim AG, gebunden.

## III. Auftragserteilung

Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen bedürfen der Schriftform und sind für den AG nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG kommen. Mündliche oder telefonische Aufträge, Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AG. Ungeachtet gelegter Angebote ist nur der Inhalt des schriftlichen erteilten Auftrages verbindlich.

Tag der Auftragserteilung ist das Absendedatum des Auftrages.

## IV. Auftragsbestätigung

Der Auftrag ist vom AN umgehend schriftlich an die zuständige Einkaufsabteilung des AG zu bestätigen oder abzulehnen.

Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb von einer Woche einlangend beim AG oder beginnt er mit der Ausführung der Lieferungen/Leistungen, kommt der Vertrag mit dem Inhalt des Auftrages zustande. Solange der Auftrag vom AN nicht bestätigt ist, ist der AG berechtigt, vom erteilten Auftrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

Abweichungen vom Auftrag sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der

### Information and Contact

Austria Card GmbH  
A-1230 Vienna | Lamezanstraße 4-8  
T +43 1 610 65-0 | F +43 1 610 65-701  
[sales@austriacard.at](mailto:sales@austriacard.at) | [www.austriacard.at](http://www.austriacard.at)

ausdrücklichen schriftlich erteilten Zustimmung der zuständigen Einkaufsabteilung des AG. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen/Leistungen gilt nicht als Zustimmung.

## V. Preise/Zahlung

Vereinbarte Preise sind Festpreise gemäß vereinbarter Lieferstellung und verstehen sich inklusive aller Steuern (ohne Umsatzsteuer) und Abgaben sowie aller im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages stehenden Aufwendungen wie Verpackung, Dokumentationen, Schulungen etc. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere für die Installation und Inbetriebnahme von Maschinen, erforderliche behördliche und urheberrechtliche Bewilligungen, sowie Abgaben aller Art gelten als eingeschlossen.

Rechnungen müssen Bestellnummer, Bestellposition, Warenbezeichnung, Mängel, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheins enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Zahlungen leistet der AG, soweit nicht anders vereinbart, nach seiner Wahl innerhalb von 45 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und vollständiger Erfüllung des Auftrages, bei Maschinen oder sonstigen technischen Geräten nach Probetrieb, sowie erfolgreicher Abnahme durch den AG. Bis zur Behebung von Mängeln ist der AG berechtigt, die Zahlung zur Gänze zurückzubehalten, wobei der Skontoanspruch uneingeschränkt bestehen bleibt.

Wenn der Lieferumfang einer Bestellung oder der Fakturenwert einer gelieferten Maschine oder eines gelieferten Gerätes 30.000.-- EUR übersteigt, ist der AG berechtigt, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Hafrücklass in Höhe von 10% der Bruttofaktorensomme einzubehalten. Dem Lieferanten steht es frei, den Hafrücklass in Form einer geeigneten Bankgarantie eines anerkannten österreichischen Bankinstitutes zu stellen, um Zahlung zu bewirken.

Die Zahlung erfolgt mangels gesonderter Vereinbarung ausschließlich in Euro.

## VI. Lieferzeit, Storno

Maßgebend für die Einhaltung von Lieferfristen ist die Erbringung der Leistung bzw. der Eingang des Liefergegenstands beim AG oder am gesondert vereinbarten Erfüllungsort. Teillieferungen sind mangels anderweitiger Vereinbarung unzulässig. Höhere Gewalt ist vom AN unverzüglich nach Entstehen anzuzeigen und allenfalls nachzuweisen.

Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug hat der AN den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermines bleibt davon unberührt und Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn dies von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung/Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung am vorgeschriebenen Liefer- oder Leistungsort maßgeblich.

Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Sämtliche Rechtsfolgen, insbesondere Gefahrenübergang, Garantiebeginn und Rechnungslegung, richten sich jedoch nach dem vereinbarten Termin und der AG ist berechtigt, daraus resultierende Kosten, wie Lager- und Versicherungskosten, geltend zu machen.

Der AG behält sich das Recht vor jederzeit, auch ohne Verschulden des AN, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN lediglich berechtigt, die bis zum Tag des Vertragsrücktritts nachweislich erbrachten und übergebenen Lieferungen/Leistungen zu verrechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche kann der AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht geltend machen und er ist

## Information and Contact

Austria Card GmbH  
A-1230 Vienna | Lamezanstraße 4-8  
T +43 1 610 65-0 | F +43 1 610 65-701  
[sales@austriacard.at](mailto:sales@austriacard.at) | [www.austriacard.at](http://www.austriacard.at)

verpflichtet alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.

## VII. Lieferung, Verpackung, Versand

Die Lieferung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den vom AG bestimmten Liefer- oder Leistungsort (im Inland „CPT mit Gefahrenübergang am Bestimmungsort“ und bei Grenzüberschreitung „DDP“ gemäß INCOTERMS 2000). Der AN ist dabei insbesondere für ordnungsgemäße Beladung, Stauung, Sicherung und Schutz unter Berücksichtigung des Transportgutes, des Transportmittels und des Transportweges verantwortlich. Die Lieferung hat zu den üblichen Betriebszeiten des AG zu erfolgen.

Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit sämtlichen Auftragsdaten, wie Auftragsnummer, Teilenummer, genaue Warenbezeichnung, Bestellposition und bei Grenzüberschreitung Zoll- und Warennummer etc. anzuschließen und im Fall grenzüberschreitender Lieferung sind zusätzlich alle notwendigen Angaben und Nachweise beizugeben. Bei fehlenden oder unvollständigen Liefer- und Versanddokumenten behält sich der AG vor, die Annahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.

## VIII. Gefahrenübergang, Erfüllungsort

Die Leistungs- und Erfüllungsgefahr des AN geht bei Lieferung mit Aufstellung und Montage mit der Abnahme am Aufstellungsort/Leistungsort, bei reinen Lieferungen mit Empfang der Lieferung bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle, dies ist im Zweifel der Firmensitz des AG, auf den AG über.

## IX. Garantie

Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder geleistete Zahlungen bewirken nicht die Übernahme. So gelten Empfangsbescheinigungen der Annahme von Lieferungen oder Leistungen

nicht als Erklärungen zur Übernahme. Die Übernahme erfolgt erst mit vollständiger Erfüllung des Auftrages und nach Überprüfung der Lieferungen und Leistungen durch den AG am Erfüllungsort. Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn Lieferungen oder Leistungen irgendwelche Mängel aufweisen oder die Dokumentation nicht mängelfrei vorliegt. Der AG ist nicht zur Untersuchung des Auftragsgegenstandes und zur Rüge von Mängeln binnen angemessener Frist nach Ablieferung verpflichtet. Die Rügeobliegenheit gemäß § 377f UGB besteht daher nicht.

Der Eigentumserwerb durch den AG erfolgt mit Gefahrenübergang. Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.

Die Lieferungen und Leistungen des AN haben den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen europäischen und österreichischen gesetzlichen Vorschriften, den technischen Normen wie elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, ÖVE-, bzw. VDE-Vorschriften, Ö-Normen, DIN-Normen und Europäischen Normen (EN) sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung zu entsprechen. Die vom AN errichteten bzw. gelieferten Anlagen(teile), Systeme oder Produkte haben insbesondere den am Einsatzort geltenden Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen aufzuweisen.

Der AN übernimmt für sämtliche Lieferungen und Leistungen auf die Dauer von mindestens drei Jahren - vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen - die volle und uneingeschränkte Garantie für die auftragsgemäße Ausführung und Mängelfreiheit. Er garantiert die Einhaltung sowohl der gewöhnlich vorausgesetzten und zugesicherten Eigenschaften als auch aller auf diesen Auftrag zutreffenden gesetzlichen Normen und Bestimmungen. Weiters garantiert er, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Auftragsgegenstandes dem letzten Stand der

### Information and Contact

Austria Card GmbH  
A-1230 Vienna | Lamezanstraße 4-8  
T +43 1 610 65-0 | F +43 1 610 65-701  
[sales@austriacard.at](mailto:sales@austriacard.at) | [www.austriacard.at](http://www.austriacard.at)

Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und der Auftragsgegenstand für den Einsatzzweck geeignet ist. Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Plänen, Berechnungen oder sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für die auftragsgemäße Ausführung und Mängelfreiheit nicht berührt. Die Rügepflicht nach §§ 377 ff HGB wird ausdrücklich ausgeschlossen

Die Garantiefrist beginnt mit vorbehaltloser Übernahme der Gesamtleistung, für die die Lieferungen und Leistungen des AN bestimmt sind. Nach Behebung beanstandeter Mängel beginnt die Garantiefrist für den gesamten Auftragsgegenstand neu zu laufen. Zur Wahrung der Garantiefrist reicht die nachweisliche Geltendmachung von Garantieansprüchen durch den AG während der Garantiefrist. Der Garantieanspruch verjährt frühestens 1 Jahr nach der Geltendmachung.

Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN die uneingeschränkte Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

Bei Mehr- oder Minderlieferung oder Qualitätsabweichungen hat der AN alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder mangelhafter Lieferungen bzw. zu viel gelieferter Mengen erfolgen in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des AN.

Der AN garantiert weiters die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes sowie die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Übernahme zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten.

## X. Schadenersatz

Im Falle einer von ihm zu vertretenden Leistungsstörung welcher Art auch immer haftet der AN für sämtliche verursachten Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Drittschäden, für welche der AG in Anspruch genommen wird, ohne jegliche Einschränkung.

## XI. Produkthaftung

Für den Fall, dass der Auftragsgegenstand Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Der AN hat jedenfalls dem AG sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus der Abwehr von Ansprüchen oder aus Ersatzleistungen entstehen.

Der AN ist zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen wie insbesondere Herstellungsunterlagen zu Produktionscharge oder Produktionszeitpunkt und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Im Bedarfsfall hat der AN fehlerhafte Produkte auf seine Kosten unverzüglich zurückzurufen, die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zur Abwehr von Ansprüchen zu leisten sowie binnen 7 Tagen ab Verlangen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen. Der AN ist weiters unaufgefordert zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.

## XII. Vertragsstrafe

Der AG ist bei Verzug berechtigt, zusätzlich zur verspäteten Erfüllung, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, folgende Vertragsstrafen nebeneinander zu verlangen:

- bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung bzw. eines Teiles davon 1% des Gesamtauftragswertes pro angefangenem Kalen-

### Information and Contact

Austria Card GmbH  
 A-1230 Vienna | Lamezanstraße 4-8  
 T +43 1 610 65-0 | F +43 1 610 65-701  
[sales@austriacard.at](mailto:sales@austriacard.at) | [www.austriacard.at](http://www.austriacard.at)

dertag des Verzuges, maximal 10% des Gesamtauftragswertes

- bei Verzug mit der Dokumentation 0,5% des Gesamtauftragswertes pro angefangenem Kalendertag des Verzuges, maximal 5% des Gesamtauftragswertes

Im Falle des Rücktrittes wegen Verzugs ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafen unterliegen nicht der richterlichen Mäßigung. Die Geltendmachung der Vertragsstrafen sowie des über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens steht dem AG stets zu, auch wenn er die verzögerte Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

### XIII. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, wobei der AG jedenfalls berechtigt ist, die Lieferung bestimmungsgemäß zu verwenden, zu verarbeiten und weiterzuliefern.

### XIV. Schutzrechte

Der AN anerkennt mit Zustandekommen des Liefervertrages seine Verpflichtung, den AG hinsichtlich aller Ansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, gewerblichen Schutzrechten oder ähnlichen Rechten schad- und klaglos zu halten, die Dritte im Zusammenhang mit der Veräußerung, der Lieferung oder der Benutzung des Leistungs- und Liefergegenstandes erheben können. Dies umfasst auch die Kosten einer gerichtlichen Rechtsverfolgung und rechtsfreundlicher Vertretung. Soweit der AN zur Ausführung der Bestellung Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster oder ähnliches erhält, bleiben diese Gegenstände Eigentum des AG. Sie dürfen nur für Zwecke der Bestellungsbearbeitung verwendet werden und sind nach erfolgter vollständiger Lieferung zurückzustellen.

### XV. Ausführungsunterlagen, Fertigungsmittel, Materialbestellungen

Ausführungsunterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Pläne oder Berechnungen, und Fertigungsmittel, die zur Ausführung des Auftrages vom AG beigestellt bzw. vom AG finanziert werden, bleiben bzw. werden mit Herstellung Eigentum des AG und sind in geeigneter Weise als Eigentum des AG zu kennzeichnen. Die Verwendung dieser Ausführungsunterlagen und Fertigungsmittel ist nur im Rahmen des erteilten Auftrages zulässig und die Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet. Die Lagerung und Instandhaltung der Fertigungsmittel hat der AN auf eigene Kosten und Gefahr vorzunehmen. Die Ausführungsunterlagen und Fertigungsmittel sind jederzeit auf Verlangen, jedenfalls mit Erfüllung des Auftrages oder bei Vertragsrücktritt sofort an den AG zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

Werden Materialien vom AG beigestellt, verbleiben diese im Eigentum des AG und sind vom AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwalten. Vereinbarte Materialbestellungen sind vom AN rechtzeitig abzurufen und die Übernahme ist auf Verlangen des AG zu bestätigen. Die Verwendung der beigestellten Materialien ist nur im Rahmen des erteilten Auftrages zulässig und der AN hat bei Verlust oder Wertminderung Ersatz zu leisten. Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitge rechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

### XVI. Geheimhaltung

Der AN hat sämtliche vom AG direkt oder indirekt zugänglich gemachten oder ihm sonst zur Kenntnis gelangten Informationen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form) geheim zu halten. Der AN verpflichtet sich weiters auch alle darauf aufbauende von ihm erarbeitete Ergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Angebotslegung bzw. die Erfüllung des Auftrages zu verwenden.

#### Information and Contact

Austria Card GmbH  
 A-1230 Vienna | Lamezanstraße 4-8  
 T +43 1 610 65-0 | F +43 1 610 65-701  
[sales@austriacard.at](mailto:sales@austriacard.at) | [www.austriacard.at](http://www.austriacard.at)

Jede Weitergabe von Informationen oder Unterlagen an Dritte sowie die Herstellung von Kopien von auftragsgegenständlichen Unterlagen (auch in elektronischer Form) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Einkaufsabteilung des AG. Der AN hat seine Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.

Bei einer Verletzung dieser Bestimmung ist der AG berechtigt, sofort vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für alle dem AG aus einer Verletzung der Geheimhaltung resultierenden Schäden ist der AN ersatzpflichtig.

### **XVII. Allgemeines**

Der AG behält sich das Recht vor, gegen Voranmeldung die Büros, Produktionsstätten und Lagerräume des AN sowie seiner Sublieferanten zu besichtigen, sich über den Stand und die Qualität der Ausführung des Auftrages zu informieren, Terminkontrollen oder technische Zwischen- und Endprüfungen durchzuführen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner alleinigen Verantwortung und gelten nicht als Genehmigung oder Übernahme der Lieferung/Leistung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages nicht. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck in rechtlich zuverlässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen insbesondere des Lykos-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

### **XVIII. Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, wie IPRG und EVÜ, die auf das Recht anderer Staaten verweisen und des UN-Kaufrechtes.

#### Information and Contact

Austria Card GmbH  
A-1230 Vienna | Lamezanstraße 4-8  
T +43 1 610 65-0 | F +43 1 610 65-701  
[sales@austriacard.at](mailto:sales@austriacard.at) | [www.austriacard.at](http://www.austriacard.at)